

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1994

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 9. November 1994

Nr. 24

Tag	INHALT	Seite
24. 10. 94	Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums zur Änderung der Landeslaufbahnverordnung und der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung	581
24. 10. 94	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz	582
24. 10. 94	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes	583
12. 9. 94	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	583
29. 9. 94	Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Landgerichte nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	584
16. 9. 94	Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung der bestimmten Anbauggebiete, Weinbauggebiete und deren Untergebiete sowie der Landweingebiete vom 18. November 1983 (GBl. S. 730)	584
19. 9. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Dürbheimer Moos«	584
23. 9. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Halbtrockenrasen im Gewann Fuchs«	586
23. 9. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Spielburg«	588
23. 9. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Wormental«	590
6. 10. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Eichenhain«	592

Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums zur Änderung der Landeslaufbahnverordnung und der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Vom 24. Oktober 1994

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432),
3. § 11 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1979 (GBl. S. 270, ber. S. 352) im Einver-

nehmen mit dem Staatsministerium und dem Innenministerium:

Artikel 1

Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im 2. Abschnitt, 6. Unterabschnitt nach der Zeile
 »Gehobener Dienst in der Datenverarbeitung 40«
 die Zeile
 »Mittlerer Justizbetriebsdienst 40 a«
 eingefügt.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 werden die Worte »Prüfwesen für Baustatik« durch die Worte »statisch-konstruktiven Ingenieurbau und in der Bauphysik« ersetzt.

bb) In Spalte 3 werden die Worte »als Baustatiker« durch die Worte »im statisch-konstruktiven Ingenieurbau oder in der Bauphysik« ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Für den Dienst als Akademischer Rat und als Studienrat an einer Hochschule (Absatz 2 Nr. 5) sowie für die Laufbahn als Dozent an einer Berufsakademie (Absatz 2 Nr. 9) gilt der grundständige achtsemestrige Studiengang »Erziehungswissenschaft« an einer Pädagogischen Hochschule als gleichgestellter Studiengang im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.«.

3. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

»§ 40a

Mittlerer Justizbetriebsdienst

Beamten des einfachen Justizdienstes kann unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 ein Amt des mittleren Justizbetriebsdienstes übertragen werden.«.

4. § 42 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h wird gestrichen.

6. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung »(1)« gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Die Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBI. S. 90), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1990 (GBI. 1991 S. 66), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach dem Zusatz »Justiz-« der Zusatz »Justizbetriebs-⁶⁾« eingefügt.

2. In Nummer 5 wird der Zusatz »Materialprüfungs-« gestrichen und nach dem Zusatz »Regierungs-¹⁾« der Zusatz »Technischer⁷⁾« eingefügt.

3. Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

»3) Der Wortteil »Ober-« wird außer bei den Zusätzen »Kriminal-«, »Polizei-« und »Technischer« stets vorangestellt.«.

4. Es werden folgende Fußnoten 6 und 7 angefügt:

»6) Nur für die Grundamtsbezeichnungen Assistent, Sekretär und Obersekretär.

7) Zusatz lediglich für die Beamten in der Laufbahn des Dienstes in der Materialprüfung und für Beamte anderer technischer Laufbahnen, für die kein spezieller Zusatz festgesetzt ist.«.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	DR. VETTER	BIRZELE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER	SOLINGER
SCHÄFER	UNGER-SOYKA	WABRO
BAUMHAUER	WEINMANN	REINELT

Finanzministerium

MAYER-VORFELDER

**Verordnung
der Landesregierung zur Änderung
der Verordnung des Innenministeriums
über Zuständigkeiten nach dem
Zweiten Wohnungsbaugesetz**

Vom 24. Oktober 1994

Auf Grund von § 103 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2138) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 15. Februar 1991 (GBI. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Gemeinsame Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (WoBau-ZuVO)«.

2. Nach § 3 wird eingefügt:

»§ 3 a

(1) Zuständige Stelle im Sinne von § 17 a Satz 1, § 88 e Abs. 3 und § 88 f Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG ist die Gemeinde.

(2) Übt das Besetzungsrecht eine andere Stelle aus, so ist diese die zuständige Stelle im Sinne von § 17 a Satz 1 und § 88 e Abs. 3 II. WoBauG.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	WEISER	SOLINGER
SCHÄFER	SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER	WEINMANN
	REINELT	

**Verordnung der Landesregierung zur
Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Wohnungsbindungsgesetzes**

Vom 24. Oktober 1994

Auf Grund von § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2167) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes vom 10. Juni 1980 (GBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 73 der 4. Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. In § 4 Satz 1 werden die Worte »nach den §§ 1 und 3« durch die Worte »nach § 1« ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	WEISER	SOLINGER
SCHÄFER	SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER	WEINMANN
	REINELT	

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Innenministeriums und des
Finanzministeriums zur Änderung der
Schullastenverordnung**

Vom 12. September 1994

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 26. September 1991 (GBl. S. 658) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 13. September 1989 (GBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1993 (GBl. S. 606), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18 a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler beziehungsweise für jedes Kind der

- | | |
|--|----------|
| 1. Hauptschulen | 1201 DM, |
| 2. Realschulen | 903 DM, |
| 3. a) Gymnasien mit Ausnahme der
Progymnasien und der beruflichen
Gymnasien | 1034 DM, |
| b) Progymnasien | 919 DM, |
| 4. Schulen besonderer Art | 903 DM, |
| 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen
und Berufskollegs in Teilzeitunterricht,
Sonderberufsschulen,
Telekollegschulen | 753 DM, |
| 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs
sowie Berufsschulen in Vollzeit-
unterricht,
Sonderberufsfachschulen,
Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe)
mit Ausnahme der Telekollegschulen,
beruflichen Gymnasien | 1898 DM, |
| 7. Berufskollegs für Informatik | 4230 DM, |
| 8. Grundschulförderklassen | 734 DM, |
| 9. a) Förderschulen und Schulkindergärten
für besonders Förderungsbedürftige | 1424 DM, |
| b) Schulen und Schulkindergärten
für Geistigbehinderte | 5466 DM, |
| c) Schulen und Schulkindergärten
für Blinde und Sehbehinderte | 2839 DM, |
| d) Schulen und Schulkindergärten
für Gehörlose und Schwerhörige | 1528 DM, |
| e) Schulen und Schulkindergärten
für Sprachbehinderte | 1831 DM, |

- f) Schulen und Schulkindergärten
für Körperbehinderte 6633 DM,
g) Schulen für Erziehungshilfe und
Schulkindergärten für
Verhaltensgestörte 2387 DM,
h) Schulen für Kranke in längerer
Krankenhausbehandlung 300 DM.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

STUTTGART, den 12. September 1994

Kultusministerium *Innenministerium*
DR. SCHULTZ-HECTOR BIRZELE
Finanzministerium
MAYER-VORFELDER

Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Landgerichte nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 29. September 1994

Auf Grund von § 89 Abs. 1 Satz 1 und § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), geändert durch Artikel 51 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), sowie von § 1 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Warenzeichengesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 10. September 1990 (GBI. S. 286) wird verordnet:

§ 1

Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87, auch in Verbindung mit § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, werden zugewiesen

1. dem Landgericht Mannheim
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe,
2. dem Landgericht Stuttgart
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Landgerichte nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 4. Dezember 1990 (GBI. S. 408) außer Kraft.

STUTTGART, den 29. September 1994 DR. SCHÄUBLE

Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete, Weinbaugebiete und deren Untergebiete sowie der Landweingebiete vom 18. November 1983 (GBI. S. 730)

Vom 16. September 1994

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 4 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467),
2. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weingesetz vom 29. August 1994 (GBI. S. 437):

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete, Weinbaugebiete und deren Untergebiete sowie der Landweingebiete vom 18. November 1983 (GBI. S. 730) – geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1985 (GBI. S. 364) – wird wie folgt geändert:

(1) In Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2) werden für den Enzkreis die Gemeinde »Ölbronn-Dürrn«, die Gemarkung »Dürrn« und die Karten-Nummern »92.94, 92.95« gestrichen.

(2) In Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2) werden im Enzkreis in der Gemeinde Ölbronn-Dürrn vor der Gemarkung Ölbronn eingefügt:

Landkreis/Stadtkreis	Gemeinde	Gemarkung	Karten-Nummer
		»Dürrn«	»92.94, 92.95«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. September 1994 HÄMMERLE

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Dürbheimer Moos«

Vom 19. September 1994

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBI. S. 73) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dürbheim und auf dem Gebiet der Gemeinde Balgheim, Landkreis Tuttlingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Dürbheimer Moos«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 64,5 ha und besteht aus einem westlich der Ortslage von Dürbheim gelegenen Moor- und Feuchtwiesenbereich mit offenen Wasserflächen.

Es umfaßt nach dem Stand vom 3. April 1992 auf dem Gebiet der Gemeinde Dürbheim, Gemarkung Dürbheim, die Grundstücke Flst.Nrn. 1149, 1149/1, 1150 (teilweise), 1151, 1151/1, 1151/2, 1151/3, 1152–1156, 1158–1160, 1188 (teilweise), 1203–1206, 1208–1211, 1213–1215, 1217–1228, 1230–1232, 1234–1250, 1251 (teilweise), 1252/3, 1253/1, 1253/2, 1254–1259, 1261–1271, 1273–1275, 1277–1280, 1282, 1283, 1285–1295, 1297–1302, 1304–1308, 1310, 1312–1317, 1319–1324, 1326–1329, 1331, 1333–1340, 1340/1, 1341–1344, 1346, 1348–1357, 1359–1361, 1363–1369, 1371, 1373–1375, 1377, 1379–1382, 1384, 1386, 1388–1393, 1395, 1397, 1399–1415, 1417, 1418, 1420–1424, 1426–1431, 1433, 1435, 1436, 1438, 1439, 1441, 1443, 1445–1453, 1455–1459, 1461–1468, 1470, 1473–1478, 1481–1482, 1639 (teilweise), 1812 (teilweise), 1948/2, 1948/4, 1949–1951, 1966/1, 1966/2, 1966/3, 1966/4, 1966/5, 1966/6, 1966/7, 1966/8, 1966/9, 1966/10, 1966/11, 1967–1968, 1968/1, 1968/2, 1969–1972, 1973/1, 1973/2, 1973/3, 1974–1976, 1978, 2040/1 (teilweise).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Balgheim, Gemarkung Balgheim, umfaßt das Naturschutzgebiet nach dem Stand vom 3. April 1992 die Grundstücke Flst.Nrn. 1416–1419, 1420 (teilweise), 1469, 1470, 1472–1479, 1481, 1483 (teilweise), 1485 (teilweise), 1486 (teilweise), 1487 (teilweise).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500, jeweils mit Stand vom 3. April 1992, rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i.Br. und beim Landratsamt Tuttlingen in Tuttlingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des abgetorften ehemaligen Hochmooses und der ausgedehnten Feuchtwiesen.

Die offenen Wasserflächen mit Schlamminseln, Schwingrasen und Seggenbulten, die Schilfröhrichte, Seggenriede, Kohldistelwiesen und Feuchtrachen stellen für zahlreiche seltene Vogel-, Libellen- und Schmetterlingsarten einen wertvollen Überlebensraum dar.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Starten und Landen von Luftfahrzeugen einschließlich Luftsportgeräten sowie der Aufstieg von Flugmodellen;
14. das Schutzgebiet außerhalb den befestigten Wegen zu betreten;
15. zu tauchen, zu baden oder die Wasseroberfläche mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen zu befahren;
16. im Uferbereich und in Röhrichtbeständen Pfade anzulegen oder solche zu betreten;
17. organisierte Wanderungen oder andere Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern durchzuführen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß keine Fütterungsstellen eingerichtet und keine neuen Hochsitze errichtet werden;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei am Faulenbach in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß nur vom Westufer des Faulenbachs aus gefischt werden darf;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Landwirtschaft in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß mit Ausnahme der Grundstücke Flst. Nrn. 1152, 1209, 1420, 1421, 1422, 1458, 1473 und 1482 auf Gemarkung Dürbheim nur Grünlandnutzung ohne Umbruch zulässig ist und kein Flüssigmist ausgebracht werden darf;
4. für die ordnungsmäßige Ausübung der Forstwirtschaft auf Flst. Nr. 1310 in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der Fichtenwald in einen laubholzreichen, standortgerechten Bestand überführt wird;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern über das Naturschutzgebiet »Dürbheimer Moos« vom 31. Mai 1955 (GBl. S. 121) außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 19. September 1994 DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Halbtrockenrasen im Gewann Fuchs«

Vom 23. September 1994

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Jagsthausen, Landkreis Heilbronn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Halbtrockenrasen im Gewann Fuchs«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 4,3 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Februar 1994 auf dem Gebiet der Gemeinde Jagsthausen, Gemarkung Jasthausen, Landreis Heilbronn, die Flurstücke Nrn. 4016, 4017, 4018 und 4021 (Teil).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Mai 1987 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1. Februar 1994 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- der Erhalt und die Sicherung eines für den Landkreis Heilbronn sehr seltenen Halbtrockenrasens als Lebensraum für eine Vielzahl wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten, darunter zahlreiche Schmetterlinge und ein bemerkenswertes Vorkommen der Küchenschelle, das dem Gebiet besondere wissenschaftliche Bedeutung verleiht;
- der Erhalt des reizvollen Landschaftsbildes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. die Bodengestalt zu verändern;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. Düngemittel oder Biozide einzubringen, zu koppeln oder zu pferchen;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. Erholungseinrichtungen anzulegen;

12. Feuer anzumachen;

13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

14. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

15. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen;

16. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte oder Flugmodelle, zu starten oder zu landen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine Hochsitze oder Fütterungs- oder Kirrplätze angelegt werden;

2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 9;

3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung;

4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;

6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschil-
derungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflege-
plan oder durch Einzelanordnung der höheren Natur-
schutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem zu-
ständigen Staatlichen Forstamt – festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63
NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG
handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder
fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser
Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Ausle-
gungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 23. September 1994

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in
§ 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvor-
schriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres
nach dem Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Re-
gierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht
worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begrün-
den soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Spielburg«

Vom 23. September 1994

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes
(NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBI. S. 73)
wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet
der Stadt Göppingen, Landkreis Göppingen, werden
zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet
führt die Bezeichnung »Spielburg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund
31,2 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Februar 1993
auf dem Gebiet der Stadt Göppingen, Gemarkung Ho-
henstauten, Landkreis Göppingen, die Flurstücke Nrn.
329 teilweise (tw), 388 tw (Weg), 397/1, 400, 400/2 tw,
400/3 tw, 400/4 tw (Weg), 400/5 tw (Weg), 413/1, 413/
3, 414/1, 414/2, 415/1 (Weg), 415/2, 415/3, 415/4
(Weg), 415/5, 416–425, 449, 450, 451 mit Gebäude
Wilmsäcker 1, 452/1–452/3, 453, 456, 2037 tw (Weg),
2083, 2087, 2088/1, 2088/2, 2089–2094, 2094/1 (Weg),
2095, 2096/1, 2096/2, 2097–2099, 2099/1, 2100, 2134
tw, 2135, 2136/1–2136/4.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Re-
gierungspräsidiums Stuttgart vom 28. Juli 1994 im Maß-
stab 1 : 25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt
sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stutt-
gart vom 28. Juli 1994 im Maßstab 1 : 2500 schwarz um-
grenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten
sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit
Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Göppin-
gen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am ach-
ten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetz-
blatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann wäh-
rend der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Aus-
legungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stel-
len zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während
der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung

- des geologisch interessanten Spielburggeländes mit
Umgebung,
- der vielfältigen, ökologisch wertvollen und vernetzten
Biotoptypen, wie z.B. Kalkmagerrasen, Felsen,
Schuttfacies, Magerrasen, Feldgehölze, Hecken,
Feuchtgebiete, Laubwald, Blockhalden und
Streuobstwiesen,
- der aus dieser Biotopvielfalt resultierenden Vielfalt
der Fauna und Flora mit gefährdeten Arten der Roten
Liste,

- der besonders naturnahen, reizvollen und herausgehobenen Landschaft mit dem einzigen größeren und zusammenhängenden Kalkmagerrasen im Bereich der Stadt Göppingen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen;
4. Mauern, Zäune oder ähnliche Einfriedigungen zu errichten;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die die Wasserqualität nachteilig verändern;
6. Abfälle, Erdaushub oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland in Ackerflächen umzuwandeln;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. Stätten und Einrichtungen für Sport und Spiel oder sonstige Erholungseinrichtungen anzulegen;
13. Feuer anzumachen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen und Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;

15. zu reiten;
16. Kletterkurse durchzuführen;
17. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen;
18. das Gebiet außerhalb befestigter, mindestens 2 m breiter Wege mit Fahrrädern, Skiern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren;
19. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke dienen, zu befahren; ausgenommen sind Krankenfahrstühle;
20. die Wege oder die markierten Pfade zu verlassen;
21. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
22. Dünger oder Chemikalien auf Kalkmagerrasen und Blockhalden auszubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - keine Kirrungen, Futterstellen, Wildäcker, Salzlecken und Hochsitze im Bereich der Magerrasen errichtet werden,
 - nur einfache Hochsitze aus naturbelassenen Hölzern so erstellt werden, daß das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 und mit der Maßgabe, daß der vorhandene Obstbaumbestand erhalten bleibt; die Entnahme einzelner abgängiger Bäume bleibt bei entsprechender Nachpflanzung innerhalb eines Jahres auf dem gleichen Grundstück unter Verwendung von Obsthochstämmen zulässig;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß keine Verjüngung von Nadelbäumen erfolgt;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt – festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Landschaftsschutzgebiet »Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge« vom 4. Oktober 1971 (GBl. S. 479) für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 23. September 1994

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß dieser Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet
»Wormental«**

Vom 23. September 1994

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wormental«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 19,2 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 5. Dezember 1989 auf dem Gebiet der Gemeinde Werbach, Ortsteil Werbach, die Flurstücke Nrn. 8400, 8410, 8434, 8463, 8464, 8469–8480, 8489–8504, 8507, 8508, 8508/1, 8509–8514, 8514/1, 8515–8523, 8531–8537, 14813, 14814, 14815 (Teil), 14899 (Teil), 14900–14907, 14909 und 14910.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Dezember 1989 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Dezember 1989 im Maßstab 1:1500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- der Erhalt und die Wiederherstellung eines typischen tauberfränkischen Trockenstandortes mit Trockenrasen, Kalkmagerrasen, wärmeliebenden Waldgesellschaften und deren Säumen, extensiven Streuobstbeständen, Äckern mit hohem Anteil an seltenen Ackerwildkrautarten, Hecken, Gebüsch sowie verschiedenen Sukzessionsstadien,
- die Verbesserung der Lebensräume zahlreicher seltener, zum Teil gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten der trockenwarmen Standorte, insbesondere der Wirbellosen-Fauna, durch die Wiederherstellung zusammenhängender, offener Bereiche,
- der Erhalt einer Hanglage mit weithin raumwirksamem, landschaftsprägendem Charakter.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. auf den Magerrasen und Streuobstwiesen Biozide oder Düngemittel einzubringen oder zu pferchen;
11. das Gebiet mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
12. Luftfahrzeuge, insbesondere Flugmodelle und Ultraleichtflugzeuge, zu starten oder zu landen;
13. die Wege zu verlassen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. Feuer anzumachen sowie Feuerstellen zu errichten oder zu unterhalten;
16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
17. Hunde unangeleint und außerhalb der Wege laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine weiteren jagdlichen Einrichtungen erstellt werden;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 9;
3. für die Bepflanzung der Grundstücke Flst.-Nrn. 14906 und 14907 entsprechend des Rebenaufbauplans des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22. August 1983 sowie für die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten nach dem Weinwirtschaftsgesetz;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – festgelegt. Das Ziel ist, den Trockenrasen durch Zurückdrängen der Sukzession unbeschattet zu halten. Die Sukzession im unteren Hangbereich und in den Klingen ist zu lenken. Um die Entwicklung einer lichten Buschstadium-, Saum- und Laubwaldgesellschaft zu ermöglichen, soll im Wald die Naturverjüngung standortheimischer Laubbaumarten gefördert werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Wormental« vom 17. April 1978 (GBl. S. 270) außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet »Werbach« vom 1. April 1985 (Amtsblatt des Main-Tauber-Kreises vom 18. April 1985) außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTTGART, den 23. September 1994

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß dieser Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Naturschutzgebiet
»Eichenhain«**

Vom 6. Oktober 1994

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart, Gemarkungen Sillenbuch und Riedenberg, werden zum Naturschutzgebiet

erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Eichenhain«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 34,2 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Juni 1992 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart,

Gemarkung Sillenbuch,

die Flurstücke Nrn. 1278/2, teilweise (tw) 1278/3 (Kleinhohenheimer Bach), 1278/13, tw Ilse-Beate-Jäkel-Weg, tw Hermann-Löns-Weg,

Gemarkung Riedenberg,

die Flurstücke Nrn. 49/2, 49/3, 49/4 (Kleinhohenheimer Bach), 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10 (Kleinhohenheimer Bach), Birkacher Straße 18.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18. Oktober 1993 im Maßstab 1 : 25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18. Oktober 1993 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Bürgermeisteramt Stuttgart in Stuttgart auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung des Gebietes mit seinen charakteristischen Bestandteilen an Einzelbäumen, vor allem Alteichen, Gebüsch- und Baumgruppen, der begrenzenden Hainbuchenhecke, den ungestörten Ufergehölzen entlang des Baches und der Klingen sowie den offenen Magerrasen- und Wiesenflächen als

- stadtnahes Gebiet von besonderer Vielfalt und Schönheit,
- Lebensraum für zum Teil seltene Pflanzen- und Tierarten mit ihren speziellen Ansprüchen an den Naturhaushalt,
- kulturhistorisch bedeutende Fläche einer alten Landnutzungsform.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern oder den Boden auf andere Weise zu beeinträchtigen, zu verunreinigen oder zu zerstören;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel einzubringen;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. im Gebiet zu reiten oder Grasski zu fahren;
14. Hunde unangeleint und außerhalb der Wege laufen zu lassen; Verunreinigungen durch Hundekot sind durch den Hundehalter zu entfernen;
15. das Gebiet mit motorisierten oder sonstigen Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle; das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf dem oberen, geschotterten, in der Flurkarte mit Punkt-Signatur gekennzeichneten Weg A zulässig;

16. das Gebiet südwest- bzw. westlich (hangabwärts) des in der Flurkarte mit Strich-Signatur gekennzeichneten Weges B außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten; ausgenommen ist die Benutzung von Kinderschlitten im Winter bei ausreichender, geschlossener Schneebedeckung;

17. im Gebiet Flugmodelle, Drachen oder Modellfahrzeuge zu benutzen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß einfache Hochsitze so unauffällig wie möglich wie bisher nur im unteren Hangbereich unterhalb des in der Flurkarte mit Strich-Signatur gekennzeichneten Weges B errichtet werden und auf den Magerrasenflächen keine Fütterungen, Kirrungen oder Wildäcker angelegt werden;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – festgelegt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Naturschutzgebiet »Eichenhain« vom 6. Februar 1958 (GBL. S. 127) außer Kraft.

STUTTGART, den 6. Oktober 1994

In Vertretung
DR. RAPP

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass dieser Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

